



Inhaltsverzeichnis der Ausgabe 01/2023:

Für alle Steuerpflichtigen

Inflationsausgleichsgesetz in „trockenen Tüchern“

Jahressteuergesetz 2022: Wichtige Neuregelungen durch den Bundestag verabschiedet

Für Unternehmer

Bundesfinanzhof urteilt zur Umsatzsteuerpflicht bei eBay-Verkäufen

Hinweise zur Abschaffung der bilanzsteuerlichen Abzinsung von Verbindlichkeiten

Für Arbeitgeber

Bezahlte Kennzeichenwerbung ist (oft) Arbeitslohn

Neue Rechengrößen in der Sozialversicherung für 2023

Für Arbeitnehmer

Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz: Abzug von Taxikosten

nur in Höhe der Entfernungspauschale

Daten für den Monat Februar 2023

Steuertermine

Fälligkeit:

- USt, LSt = 10.2.2023
- GewSt, GrundSt = 15.2.2023

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

- USt, LSt = 13.2.2023
- GewSt, GrundSt = 20.2.2023

Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

Beiträge Sozialversicherung

Fälligkeit Beiträge 2/2023 = 24.2.2023

Verbraucherpreisindex

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

11/21	4/22	7/22	11/22
+ 6,0 %	+ 7,8 %	+ 8,5 %	+ 11,3 %



Für alle Steuerpflichtigen

Inflationsausgleichsgesetz in „trockenen Tüchern“

| Der Bundesrat hat **dem Inflationsausgleichsgesetz** am 25.11.2022 zugestimmt. Angesichts **der hohen Inflation** wurden insbesondere **das Kindergeld** (für das erste, zweite und dritte Kind) und **der Grundfreibetrag noch weiter angehoben** als ursprünglich geplant. |

Grundfreibetrag und Unterhaltshöchstbetrag

Der steuerliche Grundfreibetrag, bis zu dessen Höhe keine Einkommensteuer gezahlt werden muss, **steigt zum 1.1.2023** von derzeit 10.347 EUR **auf 10.908 EUR**. Für das Jahr **2024** erfolgt dann eine Anhebung **auf 11.604 EUR**.

Der Unterhaltshöchstbetrag entspricht ab dem Jahr 2022 dem Grundfreibetrag. Dies bedeutet **für 2022** eine nachträgliche Erhöhung von 9.984 EUR **auf 10.347 EUR**.

Kalte Progression

Durch folgende Anpassungen sollen höhere Einkommen – trotz steigender Inflation – auch tatsächlich bei den Bürgern ankommen. Der **Effekt der kalten Progression** soll ausgeglichen werden.

Die Tarifeckwerte wurden entsprechend der erwarteten Inflation nach rechts verschoben. Das bedeutet: **Der Spitzensteuersatz „greift“ 2023 bei 62.810 EUR** statt bisher bei 58.597 EUR. **2024** wird er dann **ab 66.761 EUR beginnen**.

Sehr hohe Einkommen (**Reichensteuersatz**) ab 277.826 EUR werden **von der Anpassung indes ausgenommen**.

Familien und Solidaritätszuschlag

Die Kinderfreibeträge wurden schrittweise von 2022 bis 2024 erhöht (1.1.2022: 8.548 EUR; 1.1.2023: 8.952 EUR; 1.1.2024: 9.312 EUR).

Das Kindergeld wird ab 2023 um monatlich 31 EUR für **das erste und zweite Kind** erhöht; für **das dritte Kind** erfolgt eine Erhöhung um 25 EUR. Damit beträgt das Kindergeld dann **einheitlich 250 EUR im Monat**. Da für **das vierte und jedes weitere Kind** keine Erhöhung erfolgen wird, bleibt es hier **bei 250 EUR**.

Beachten Sie | Um „ein Hineinwachsen“ in den **Solidaritätszuschlag** zu verhindern, wurde **die Freigrenze** ab 2023 und 2024 angehoben. Es sollen **weiter ca. 90 % der Steuerzahler** vollständig vom **Solidaritätszuschlag** entlastet sein.

Quelle | Inflationsausgleichsgesetz, BR-Drs. 576/22 (B) vom 25.11.2022; Die Bundesregierung: „Inflationsausgleich für 48 Millionen Menschen“ vom 10.11.2022

Jahressteuergesetz 2022: Wichtige Neuregelungen durch den Bundestag verabschiedet



| Der Bundestag hat das **Jahressteuergesetz (JStG) 2022 am 2.12.2022 verabschiedet**. Stimmt auch **der Bundesrat** in seiner Sitzung am 16.12.2022 zu (vgl. hierzu **die Anmerkungen im Hinweis-Kasten am Ende des Beitrags**), werden gerade bei der Einkommensteuer, der Umsatzsteuer und der Erbschaft-/Schenkungsteuer **viele Änderungen** zu berücksichtigen sein. Wichtige Neuerungen werden nachfolgend vorgestellt.
|

Tätigkeiten im Arbeitszimmer und in der häuslichen Wohnung

Bislang sind **Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer** (z. B. Miete und Strom) wie folgt abzugsfähig:

- **Bis zu 1.250 EUR jährlich**, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit **kein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung steht,
- **ohne Höchstgrenze**, wenn das Arbeitszimmer **den Mittelpunkt** der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt (z. B., weil **die Tätigkeit im Wohnzimmer** ausgeübt wird) oder verzichtet der Steuerpflichtige auf einen Abzug der Aufwendungen, kann ein Abzug für die betrieblich oder beruflich veranlassten Aufwendungen in pauschaler Form erfolgen. Diese im Zuge der Coronapandemie eingeführte **Homeoffice-Pauschale** beträgt **derzeit 5 EUR für jeden Kalendertag**, an dem der Steuerpflichtige seine gesamte Tätigkeit ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausübt; **maximal aber 600 EUR im Kalenderjahr**.

Der Abzug soll **ab 2023 neu geregelt** werden. Im Vergleich zur bisherigen Regelung und zum Regierungsentwurf für ein JStG 2022 sollen insbesondere **folgende Aspekte geändert werden**:

Soweit **der Mittelpunkt** der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung **im häuslichen Arbeitszimmer** liegt, sollen (abweichend vom Regierungsentwurf) die Aufwendungen auch dann abziehbar sein, wenn für die Betätigung **ein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung steht. **Für Mittelpunktfälle** sollen die Aufwendungen damit (wie bisher) **in voller Höhe** abziehbar bleiben. Anstelle des Abzugs der tatsächlichen Aufwendungen soll aber **ein pauschaler Abzug in Höhe von 1.260 EUR** möglich sein. Bei dieser Jahrespauschale (**Kürzung um 1/12** für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nicht vorliegen) handelt es sich um einen **personenbezogenen Betrag**, weil er sich **am Höchstbetrag der Tagespauschale** (ab 2023: Erhöhung von 5 EUR auf **6 EUR**) orientiert und Steuerpflichtige mit einem häuslichen Arbeitszimmer nicht schlechter gestellt sein sollen als solche, die nur die Tagespauschale abziehen können.

Merke | Liegt der Mittelpunkt der Betätigung nicht im häuslichen Arbeitszimmer, steht den Steuerpflichtigen aber kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, sollen sie die Tagespauschale abziehen können.

Nach der Gesetzesbegründung muss somit künftig nur noch im „Mittelpunktfall“ der Typusbegriff des häuslichen Arbeitszimmers erfüllt sein.

Liegen die Voraussetzungen für den Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nicht im gesamten Kalenderjahr vor und **wird die Jahrespauschale gekürzt** („1/12“; vgl. oben), kann **für diesen Kürzungszeitraum die Tagespauschale** zu gewähren sein.



Die Tagespauschale in Höhe von 6 EUR soll **auf einen jährlichen Höchstbetrag von 1.260 EUR** gedeckelt werden (also **maximal 210 Tage im Jahr**).

Merke | Der Abzug der Tagespauschale ist **neben** dem Abzug von Fahrtkosten für die Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte oder regelmäßiger Arbeitsstätte nur zulässig, wenn für die Betätigung dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Ein Abzug ist zulässig, wenn zusätzlich zu einer Auswärtstätigkeit die überwiegende Arbeitszeit in der häuslichen Wohnung verrichtet wird.



Kleine Photovoltaikanlagen

Bei der **Einkommensteuer** gewährt die Finanzverwaltung für kleine Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) mit einer installierten Leistung **von bis zu 10 kW** seit geraumer Zeit ein **Wahlrecht**

(= steuerlich unbeachtliche Liebhaberei auf Antrag des Steuerpflichtigen). Dieses Wahlrecht soll **durch eine Steuerbefreiung** (§ 3 Nr. 72 Einkommensteuergesetz (EStG)) ersetzt werden.

Bei der Steuerfreiheit der Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb von PV-Anlagen sind **gewisse Höchstgrenzen** zu beachten, wobei hier auf **die installierte Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister** abgestellt wird. Vereinfacht sollen gelten:

- **30 kW (peak)** für auf, an oder in Einfamilienhäusern (einschließlich Nebengebäuden) oder nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden vorhandene PV-Anlagen und
- **15 kW (peak)** je Wohn- oder Gewerbeeinheit für auf, an oder in sonstigen Gebäuden vorhandene PV-Anlagen.

Merke | Die Steuerbefreiung soll – unabhängig vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme der PV-Anlage – bereits für Einnahmen und Entnahmen gelten, die **nach dem 31.12.2021** erzielt oder getätigt werden. Im Vergleich zum Regierungsentwurf soll die Steuerfreiheit somit um ein Jahr vorgezogen werden.

Nach § 12 Abs. 3 **Umsatzsteuergesetz** (UStG) soll für die Lieferung, den innergemeinschaftlichen Erwerb, die Einfuhr und die Installation **von PV-Anlagen und Stromspeichern ein Steuersatz von 0 % (Nullsteuersatz)** gelten, soweit

- es sich **um eine Leistung an den Betreiber der PV-Anlage** handelt und
- die Anlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert wird. Diese Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn die installierte Bruttoleistung der PV-Anlage laut Marktstammdatenregister **nicht mehr als 30 kW (peak) beträgt**.

Beachten Sie | Da **Betreiber von PV-Anlagen** bei der Anschaffung der Anlage **nicht mehr mit Umsatzsteuer** belastet werden, **erübrigen sich auch etwaige Fragen zum Vorsteuerabzug**.

Merke | § 12 Abs. 3 UStG soll am 1.1.2023 in Kraft treten. Entscheidend ist hier die Leistungserbringung, also regelmäßig die Abnahme der Anlage.

Übertragung von Immobilien

Für die **Erbschaft-/Schenkungsteuer** drohen im Einzelfall **höhere Werte**, weil die **Regelungen der Grundbesitzbewertung** an die **ImmoWertV vom 14.7.2021** (BGBl I 2021, S. 2805) angepasst werden sollen (geplantes Inkrafttreten: **Bewertungsstichtage nach dem 31.12.2022**).

Weitere Aspekte



Die **lineare Gebäude-Abschreibung** soll für neue Wohngebäude, die **nach dem 31.12.2022 fertiggestellt** werden, **auf 3 %** erhöht werden. Die Regelung, wonach die Abschreibung in Ausnahmefällen **nach einer begründeten tatsächlich kürzeren Nutzungsdauer** bemessen werden kann, soll (im Gegensatz zum Regierungsentwurf) **beibehalten** werden.

Ebenfalls positiv: Die **Prolongation der Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau** (§ 7b EStG).

Kapitalvermögen: Der **Sparer-Pauschbetrag** soll ab 2023 von 801 EUR **auf 1.000 EUR** erhöht werden (bei Ehegatten von 1.602 EUR **auf 2.000 EUR**).

Der **Arbeitnehmer-Pauschbetrag** für Werbungskosten soll ab 2023 um 30 EUR **auf 1.230 EUR** erhöht werden.

Der **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende** (§ 24b EStG) soll um 252 EUR angehoben werden (2023 = 4.260 EUR).

Der bisher ab 2025 vorgesehene **vollständige Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen** soll **auf 2023 vorgezogen** werden.

Und auch hierauf ist hinzuweisen:

- **Ausbildungsfreibetrag**: Anhebung ab 2023 von 924 EUR **auf 1.200 EUR**,
- Klarstellung des Anwendungsbereichs des **steuerfreien Corona-Pflegebonus** nach § 3 Nr. 11b EStG,
- Bilanzierungswahlrecht bei **Rechnungsabgrenzungsposten**,
- Regelungen zur Steuerpflicht der **Energiepreispauschale** für Renten- und Versorgungsbeziehende.

Hinweis | Die unionsgeführten Länder wollen u. a. wegen der geplanten partiellen Besteuerung der Entlastungsbeträge aus dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz den Vermittlungsausschuss anrufen (FinMin Hessen, PM vom 5.12.2022). Die zuvor vorgestellten Neuregelungen dürften indes unkritisch sein. Sofern sich hier und/oder bei dem Datum des Inkrafttretens noch Änderungen ergeben sollten, werden diese in der nächsten Ausgabe vorgestellt.

Quelle | JStG 2022 i. d. F. vom 30.11.2022, BT-Drs. 20/4729; Verabschiedung Bundestag: 2.12.2022

Für Unternehmer

Bundesfinanzhof urteilt zur Umsatzsteuerpflicht bei eBay-Verkäufen

| Veräußert ein Verkäufer auf jährlich mehreren hundert Auktionen **Waren über die Internetplattform „eBay“**, liegt eine nachhaltige und damit **umsatzsteuerrechtlich unternehmerische Tätigkeit** vor. Dies hat aktuell der Bundesfinanzhof entschieden. |

Ob die Umsätze eines „privaten“ eBay-Verkäufers der Umsatzsteuer unterliegen, ist mitunter schwierig zu beurteilen und **hängt vom Gesamtbild der Verhältnisse** ab. Im Streitfall erwarb die Steuerpflichtige bei Haushaltsauflösungen Gegenstände und verkaufte diese über einen Zeitraum von fünf Jahren auf „eBay“ in ca. 3.000 Versteigerungen und erzielte



Einnahmen von

ca. 380.000 EUR. Dies beurteilte der Bundesfinanzhof als **nachhaltige Tätigkeit** im Sinne des § 2 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG).

Differenzbesteuerung möglich

Der Bundesfinanzhof hat den **Streitfall aber an die Vorinstanz zurückverwiesen**. Diese muss nun (bisher fehlende) Feststellungen zur **Differenzbesteuerung nach § 25a UStG** nachholen.

Hintergrund: Unter gewissen Voraussetzungen können Unternehmer die **Differenzbesteuerung** anwenden. Diese betrifft typischerweise Waren, die ein **Wiederverkäufer von Nicht- oder Kleinunternehmern** und damit **ohne Umsatzsteuerausweis** erworben hat. Die Umsatzbesteuerung ist hier **auf die Marge**, d. h., auf die Differenz zwischen dem Ein- und Verkaufspreis, **beschränkt**.



Merke | Interessant ist an der Entscheidung des Bundesfinanzhofs vor allem, dass die Aufzeichnungspflichten gemäß § 25a Abs. 6 S. 1 UStG (insbesondere Verkaufs- und Einkaufspreise) nicht zu den materiellen Voraussetzungen der Differenzbesteuerung gehören. Ein Verstoß gegen die Aufzeichnungspflichten führt deshalb nicht grundsätzlich zur Versagung der Differenzbesteuerung. Es ist dann vielmehr – ggf. zulasten des Wiederverkäufers – zu schätzen.

Quelle | BFH-Urteil vom 12.5.2022, Az. V R 19/20, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 232216; BFH, PM Nr. 54/22 vom 10.11.2022

Hinweise zur Abschaffung der bilanzsteuerlichen Abzinsung von Verbindlichkeiten

| Bislang mussten bilanzierende Unternehmen **unverzinsliche Verbindlichkeiten** mit einer Restlaufzeit von mindestens zwölf Monaten **unter Berücksichtigung eines Zinssatzes von 5,5 % abzinsen**. Durch das Vierte Corona-Steuerhilfegesetz sind Verbindlichkeiten **nun nicht mehr abzuzinsen**. Das Landesamt für Steuern und Finanzen Sachsen hat zu der Neuregelung nun u. a. wie folgt Stellung genommen: |

Die Neuregelung ist erstmals **in nach dem 31.12.2022 endenden Wirtschaftsjahren** anzuwenden. Auf formlosen Antrag kann vom Abzinsungsgebot aber **bereits für frühere Wirtschaftsjahre** abgesehen werden, soweit die Veranlagungen noch nicht bestandskräftig sind.

Beachten Sie | Als Antrag gilt auch ein entsprechender **Ansatz in der Steuerbilanz**.

Wurde eine Verbindlichkeit bisher **unter Beachtung des Abzinsungsgebots** passiviert, ergibt sich **im ersten Wirtschaftsjahr ohne Abzinsung eine Gewinnminderung** in Höhe des letzten Abzinsungsvolumens.

Quelle | Landesamt für Steuern und Finanzen Sachsen vom 22.6.2022, Az. 211-S 2175/15/1-2022/36534; Viertes Corona-Steuerhilfegesetz, BGBl I 2022, S. 911

Für Arbeitgeber

Bezahlte Kennzeichenwerbung ist (oft) Arbeitslohn

| Nach Meinung des Bundesfinanzhofs ist ein von einem Arbeitgeber an seine Arbeitnehmer gezahltes **Entgelt für Werbung** des Arbeitgebers auf dem Kennzeichenhalter des privaten Pkw des Arbeitnehmers **Arbeitslohn**, wenn dem abgeschlossenen „**Werbemietvertrag**“ **kein eigenständiger wirtschaftlicher Gehalt** zukommt. |

Hintergrund: Nicht jede Zahlung eines Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer stellt Arbeitslohn dar. Vielmehr kann ein Arbeitgeber mit seinem Arbeitnehmer **neben dem Arbeitsvertrag weitere eigenständige Verträge** abschließen. Kommt einem gesondert abgeschlossenen Vertrag allerdings **kein eigenständiger wirtschaftlicher Gehalt** zu, kann es sich insoweit **um eine weitere Arbeitslohnzahlung handeln**.



Sachverhalt

Ein Arbeitgeber hatte mit einem Teil seiner Arbeitnehmer „Werbemietverträge“ geschlossen. Danach verpflichteten sich diese, mit Werbung des Arbeitgebers versehene Kennzeichenhalter an ihren privaten Pkw anzubringen. Dafür erhielten sie jährlich 255 EUR. Der Arbeitgeber behandelte das „Werbeentgelt“ als sonstige Einkünfte gemäß § 22 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) und behielt daher keine Lohnsteuer ein. Dies war auch für die Arbeitnehmer vorteilhaft, da solche Einkünfte unterhalb eines Betrags von 256 EUR jährlich steuerfrei sind.

Das Finanzamt ging demgegenüber von einer Lohnzahlung aus und nahm den Arbeitgeber für die nicht einbehaltene und abgeführte Lohnsteuer in Haftung – und zwar zu Recht, wie das Finanzgericht Münster und nun auch der Bundesfinanzhof in der Revision entschieden.

Die Zahlungen gehören zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, weil sie **durch das Arbeitsverhältnis veranlasst** sind und nicht auf einem Sonderrechtsverhältnis „**Mietvertrag Werbefläche**“ beruhen, da diesem **kein eigener wirtschaftlicher Gehalt** zukommt.

Der Bundesfinanzhof erachtete insbesondere die folgenden **Würdigungen der Vorinstanz** nicht nur als möglich, sondern als naheliegend:

- Dem gesondert abgeschlossenen „Mietvertrag Werbefläche“ kam unter Berücksichtigung der am Markt befindlichen Angebote schon **aufgrund seiner Ausgestaltung kein eigener wirtschaftlicher Gehalt zu**. Denn die Erzielung einer Werbewirkung war nicht sichergestellt und die Bemessung des Entgelts war offensichtlich **an der in § 22 Nr. 3 EStG geregelten Freigrenze** orientiert.
- Der **Werbeeffekt war nicht** – wie im wirtschaftlichen Geschäftsverkehr üblich – **ausschlaggebendes Kriterium** für die Bemessung des Entgelts gewesen.
- Das Finanzgericht berücksichtigte zudem, dass Verträge **ausschließlich mit Mitarbeitern** abgeschlossen wurden und **die Laufzeit der Verträge** an das Bestehen des Arbeitsverhältnisses geknüpft war.

Quelle | BFH, Beschluss vom 21.6.2022, Az. VI R 20/20, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 232092; BFH, PM Nr. 51/22 vom 3.11.2022

Neue Rechengrößen in der Sozialversicherung für 2023

| Der Bundesrat hat der Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2023 zugestimmt (BR-Drs. 509/22 (B) vom 25.11.2022). Nachfolgend sind **einige Rechengrößen bzw. Beitragsbemessungsgrenzen für 2023** aufgeführt: |

Allgemeine Rentenversicherung:

alte Bundesländer = 87.600 EUR (monatlich = 7.300 EUR); neue Bundesländer = 85.200 EUR (monatlich = 7.100 EUR)

Kranken- und Pflegeversicherung:



P O L T A X

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

bundeseinheitlich = 59.850 EUR (monatlich = 4.987,50 EUR)



Für Arbeitnehmer

Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz: Abzug von Taxikosten nur in Höhe der Entfernungspauschale

| Der Bundesfinanzhof hat aktuell entschieden, dass ein Arbeitnehmer für seine Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (zumeist dessen üblicher Arbeitsplatz) **auch bei Nutzung eines Taxis** lediglich Aufwendungen **in Höhe der Entfernungspauschale** als Werbungskosten absetzen kann. |

Aufwendungen eines Arbeitnehmers für **Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte** sind grundsätzlich **pauschal in Höhe von 0,30 EUR für jeden Entfernungskilometer** (ab dem 21. Kilometer: 0,38 EUR) anzusetzen – und zwar **unabhängig davon, welches Verkehrsmittel** genutzt wird.

Beachten Sie | Eine **Ausnahme** gilt nach § 9 Abs. 2 S. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) jedoch bei der Benutzung **von öffentlichen Verkehrsmitteln**. Aufwendungen hierfür können angesetzt werden, soweit sie den im Kalenderjahr **insgesamt als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag übersteigen**.

Der Bundesfinanzhof stellt bei seiner Entscheidung darauf ab, dass der Gesetzgeber bei Einführung der Ausnahmeregelung eine Nutzung von **öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr (insbesondere Bus und Bahn)** und damit **ein enges Verständnis** des Begriffs des öffentlichen Verkehrsmittels vor Augen hatte. Ein **im Gelegenheitsverkehr genutztes Taxi** zählt nach Meinung des Bundesfinanzhofs nicht zu den „öffentlichen Verkehrsmitteln“ im Sinne des § 9 Abs. 2 S. 2 EStG, sodass **die Ausnahmeregelung hier nicht greift**.

Quelle | BFH-Urteil vom 9.6.2022, Az. VI R 26/20, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 232091; BFH, PM Nr. 50/22 vom 3.11.2022

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.